



# **Informationsblatt Nr. 1**

## **Abfallrechtliche Anforderungen**

### **im Rahmen von Abbruchmaßnahmen baulicher Anlagen**

**- Stand August 2014 -**

1. Im Zuge einer Demontage- und Abbruchmaßnahme ist durch kontrollierten Rückbau (vollständige Entfernung von Elektroinstallationen, fachgerechte Demontage technischer Anlagen und Einrichtungen der Gebäudetechnik, Abtrennung schadstoffhaltiger oder –verdächtiger Baumaterialien und nutzungsbedingter Verunreinigungen) sicher zu stellen, dass bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle die Anforderungen und Verpflichtungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eingehalten werden.
2. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist hierzu die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch gezielte Vorerkundungen ist die Belastungssituation der Bauwerke und der Einrichtungen zu erfassen. Hierbei sind gesundheitsgefährdende Baumaterialien sowie nutzungsbedingte Schadstoffrisiken zu berücksichtigen. Fehlanzeige ist zu dokumentieren.
3. Zu untersuchen bzw. getrennt zu erfassen sind insbesondere:
  - Asbesthaltige Baustoffe (z.B. Dacheindeckungen, Fassaden, Kleber von Bodenbelägen, Fensterbänke, Dichtungsschnüre, Nachtspeicheröfen, Sicherungen, TRGS 519 beachten)
  - PCB\*-haltige Abfälle (z.B. Kabel, Bodenbeläge, elastische Fugendichtmassen, Dämm- und Schallschutzplatten)
  - Künstliche mineralfaserhaltige Dämmmaterialien (z.B. Isolierungen, Deckenplatten aus Mineral-, Stein-, Schlackenwolle, Glasfaser, TRGS 521 beachten)
  - Althölzer mit Teeröl (PAK), PCB und Holzschutzmittel (z.B. Parkett, Konstruktionshölzer, Fenster/-Stöcke, Außentüren, Dachsparren, Bauhölzer, Bahnschwellen sowie Gemische sind in der Regel AIV-Althölzer)
  - PAK\*-haltige Baustoffe (z.B. teerhaltige Dachpappen, trennbare Anstriche, Kleber und Isolierungen, Straßendecken)
  - PCB-, FCKW\*- und quecksilberhaltige elektrische und elektronische Geräte (Elektroschrott z.B. Leuchtstoffröhren, Kühlschränke, Klimageräte, Computer, Transformatoren, Kondensatoren)

- Bauliche Anlagen, in denen mit wassergefährdenden und/oder mit gefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (z.B. Säuren, Laugen, Lösemittel, anorganische und organische Chemikalien, Mineralölkohlenwasserstoffe, Benzin, Diesel, Härtesalze, Teer, Lacke, Farben)
- Innenwandungen von z.B. Industrieschornsteinen und Produktionsöfen
- Rückstände z.B. aus Maschinen, Rohrleitungen, Behältern, Lagertanks, Fässern, Ölabscheidern, Kälte- und Klimaanlage, der Festbrandheizung und dem Kamin

(\* PCB Polychlorierte Biphenyle, PAK Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, FCKW Fluor-Chlor- bzw. Halogen-Kohlenwasserstoffe)

4. Die anfallenden Abfälle sind nach Abfallart und Belastung getrennt auszubauen und gesichert auf der Baustelle bereit zu stellen. Die Abfallfraktionen sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
5. Für Abbruch- bzw. Aushubmassen, die im Erd- und Straßenbau sowie bei der Verfüllung von Baugruben und Rekultivierungsmaßnahmen verwertet oder Recyclinganlagen zugeführt werden sollen, sind die Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
6. Der Bauherr und/oder das Abbruchunternehmen sind als Abfallerzeuger/ -besitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich und nachweispflichtig. Die Entsorgungsdaten sind daher zu dokumentieren.

**a) Auflistung**

- Alle Abfallarten nach AVV (auch Metallschrott, Beton)
- Jeweilige Menge in t oder m<sup>3</sup>
- Entsorgungsverfahren (Art der Verwertung/Beseitigung, Einbauklasse)
- Name und Anschrift der Verwertungs-/Beseitigungsanlage, Einbauort

**b) Nachweisführung**

- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine und Übernahmescheine
- Eignungsnachweis für die Verwertung mineralischer Abfälle

Für Auskünfte steht das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz gerne zur Verfügung.